

## Merkblatt zur Erfassung von Cash-Pooling in der jährlichen Schulden- und der Finanzvermögenstatistik

### **1. Definition von Cash-Pooling in der amtlichen Statistik**

Cash-Pooling (auch Liquiditätsverbund genannt) bezeichnet eine Konstellation, in der Einheiten im Rahmen eines gemeinsamen Finanzmanagements einander liquide Mittel zur Verfügung stellen oder auf diese zurückgreifen können.

Die den Cash-Pool verwaltende Einheit wird „Cash-Pool-Führer“, die teilnehmenden Einheiten „Cash-Pool-Einheiten“ genannt. Als Einheiten im Sinne von Cash-Pooling gelten nur Einheiten, die über ein eigenständiges Rechnungswesen verfügen. Liquiditätsbeziehungen mit Einheiten, die selbst keine eigenständigen berichtspflichtigen Einheiten in den Finanzstatistiken sind (z.B. innere Darlehen aus Rücklagen, für die keine Sonderrechnung geführt wird), sind nicht zu erfassen.

Insbesondere folgende Sachverhalte sind beim Cash-Pooling auszuweisen:

- Liquiditätsverbünde zwischen Kernhaushalten (z.B. Einheitskassen oder Amtskassen)
- Liquiditätsverbünde zwischen Kern- und Extrahaushalten und sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen
- Liquiditätsverbünde, die „Cash Concentration“ praktizieren
- Liquiditätsverbünde über Landeshauptkassen

### **2. Meldung von Cash-Pooling in der Schulden- und der Finanzvermögenstatistik (Bestandsstatistiken)**

Durch die Erfassung von Cash-Pooling sollen die Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Liquiditätsmanagement in der Schulden- und der Finanzvermögenstatistik ganzheitlich und konsistent abgebildet werden können.

Liquiditätsbeziehungen aller am Cash-Pool teilnehmenden Einheiten werden stets bilateral gegenüber dem Cash-Pool als Gegenpartei abgebildet. Die Meldung ist dabei jeweils von den einzelnen Cash-Pool-Einheiten als auch vom Cash-Pool-Führer, der selber auch als Cash-Pool-Einheit agieren kann, durchzuführen.

Für die Erfassung von Cash-Pooling sind folgende Tatbestände zu beachten:

#### **a) Statistikmeldung aus Sicht einer Cash-Pool-Einheit**

Da eine Cash-Pool-Einheit zum Stichtag entweder ein Guthaben (Forderung) oder eine Verbindlichkeit gegenüber dem Cash-Pool hat, erfolgt für Cash-Pool-Einheiten der Ausweis auch entweder nur in der Finanzvermögen- oder nur in der Schuldenstatistik.

Häufig besitzt eine Cash-Pool-Einheit kein eigenes Bankkonto, weshalb sie am Cash-Pool teilnimmt und ihre Geldmittel auf dem Bankkonto des Cash-Pool-Führers eingezahlt sind. Häufig hat eine Cash-Pool-Einheit mehr in den Cash-Pool eingezahlt als aus diesem erhalten und ist somit in einer Guthaben-Position gegenüber dem Cash-Pool. In der **Finanzvermögenstatistik** muss sie dieses Guthaben unter „Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse“ beim Merkmal „Cash-Pool-Einheit (CE): bei eigenem Liquiditätsüberschuss zugeführte Mittel“ an die entsprechende Ebene ausweisen, der der Cash-Pool-Führer angehört.

Weist eine Cash-Pool-Einheit zum Stichtag dagegen eine Verbindlichkeit gegenüber dem Cash-Pool auf, meldet sie diese stattdessen in der **Schuldenstatistik** unter „Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse“ beim Merkmal „Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel“ bei der entsprechenden Ebene, der der Cash-Pool-Führer angehört.

Beispiel: Die Cash-Pool-Einheit A hatte zum 31.12.2018 ein Cash-Pool-Guthaben von 1 Mio. Euro. Das hat sie entsprechend in der **Finanzvermögenstatistik** als Forderung unter „Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse“ beim Merkmal „Cash-Pool-Einheit (CE): bei eigenem Liquiditätsüberschuss zugeführte Mittel“ an die Ebene des Cash-Pool-Führers gemeldet. Im Laufe des Folgejahres hat die Einheit allerdings 1,5 Mio. Euro mehr Mittel aus dem Cash-Pool in Anspruch genommen als eingezahlt. Es bestehen somit keine Forderung mehr gegenüber dem Cash-Pool, da die im Folgejahr entnommenen Mittel das Guthaben aus dem Vorjahr übersteigen. In der **Finanzvermögenstatistik** ist daher zum 31.12.2019 keine Forderung gegenüber dem Cash-Pool mehr zu melden. Da die Cash-Pool-Einheit jedoch über das ursprüngliche Guthaben (1,0 Mio. Euro) hinaus weitere Mittel erhalten hat (0,5 Mio. Euro mehr als das Guthaben zum 31.12.2018), muss sie zum 31.12.2019 in der **Schuldenstatistik** eine Verbindlichkeit gegenüber dem Cash-Pool in Höhe von 0,5 Mio. Euro unter „Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse“ beim Merkmal „Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenem Liquiditätsbedarf entnommene Mittel“ ausweisen.

#### b) Statistikmeldung aus Sicht des Cash-Pool-Führers

Das Verhältnis zu jeder an dem Cash-Pool teilnehmenden Einheit ist einzeln zu betrachten und festzustellen, ob der Cash-Pool eine Forderung oder eine Verbindlichkeit gegenüber der jeweiligen Einheit hat. Der Cash-Pool-Führer kann entsprechend – im Gegensatz zu den Cash-Pool-Einheiten – sowohl Forderungen als auch Verbindlichkeiten melden.

Der Cash-Pool-Führer muss in seinen statistischen Meldungen zwei Perspektiven berücksichtigen: Einerseits ist er eine am Cash-Pool teilnehmende Einheit, die – wie alle anderen auch – Überschüsse einzahlen und Liquiditätsbedarf über den Cash-Pool decken kann. Dies meldet er gemäß der Erläuterung 2 a) (*Statistikmeldung aus Sicht einer Cash-Pool-Einheit*). Andererseits gibt er die Meldung für den Cash-Pool als Gegenpartei aller Cash-Pool-Einheiten (einschließlich sich selbst) ab. Die aus Sicht des Cash-Pools in der Schulden- und Finanzvermögenstatistik gemeldeten Positionen entsprechen daher spiegelbildlich den bestehenden Forderungs- und Verbindlichkeitspositionen der Cash-Pool-Einheiten.

Die Meldung in der Statistik erfolgt nach dem **Bruttoprinzip**, d.h. sowohl die Forderungen als auch die Verbindlichkeiten des Cash-Pools gegenüber den Cash-Pool-Einheiten müssen in den Meldungen zur Schulden- und Finanzvermögenstatistik separat dargestellt werden. **Eine Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten miteinander ist nicht zulässig.** Alle Forderungen, die der Cash-Pool gegenüber den Cash-Pool-Einheiten (einschließlich des Cash-Pool-

Führers) hat, sind vom Cash-Pool-Führer zusammenzufassen und in der **Finanzvermögenstatistik** als Forderungen („Cash-Pool-Führer (CF): Forderungen gegenüber entnehmenden Einheiten“) an die jeweilige Ebene der entnehmenden Einheiten auszuweisen. Gleiches gilt für die Verbindlichkeiten, die in der **Schuldenstatistik** („Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten“) zu erfassen sind.

Durch die Doppelrolle des Cash-Pool-Führers ergibt sich folgende Besonderheit: Wenn der Cash-Pool-Führer dem Cash-Pool eigene Liquiditätsüberschüsse zuführt, muss er dies nicht nur in der **Finanzvermögenstatistik** aus der Perspektive einer teilnehmenden Einheit berücksichtigen (unter „Cash-Pool-Einheit (CE): bei eigenem Liquiditätsüberschuss zugeführte Mittel“). Er muss dies in gleicher Höhe auch in der **Schuldenstatistik** aus Perspektive des Cash-Pool-Führers in der Meldung für den Cash-Pool unter dem Merkmal „Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten“ erfassen. Gleiches gilt, wenn der Cash-Pool-Führer einen eigenen Liquiditätsbedarf über den Cash-Pool deckt: In der **Schuldenstatistik** erfordert das eine Meldung unter dem Merkmal „Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel“ und zugleich in der **Finanzvermögenstatistik** eine Meldung unter dem Merkmal „Cash-Pool-Führer (CF): Forderungen gegenüber entnehmenden Einheiten“ für den Cash-Pool.

c) Meldung des Geldmittelbestands des Cash-Pools

Der Cash-Pool-Führer ist der rechtliche Eigentümer der für den Cash-Pool gehaltenen Geldmittel und durchgeführten Geldmittelanlagen (insbesondere Bankkonten), auch wenn dies für Rechnung aller Cash-Pool-Einheiten erfolgt.<sup>1</sup> Werden die Geldmittel des Cash-Pools bei einem Kreditinstitut geführt, ist ein positives Bankguthaben vom Cash-Pool-Führer in der **Finanzvermögenstatistik** unter „Bargeld und Einlagen“ beim Merkmal „Sichteinlagen“ sowie in der Darunterposition „Cash-Pool-Führer (CF): Zahlungsmittelbestand des Cash-Pools“ auszuweisen. Werden Geldmittel aus dem Cash-Pool entnommen und anderweitig (z.B. in Wertpapieren) angelegt, ist dies bei der entsprechenden Anlageart auszuweisen.

Da die Cash-Pool-Einheiten im Rahmen des Cash-Pooling nicht Eigentümer des Cash-Pool-Kontos sind, sind Geldmittelbestände des Cash-Pools von ihnen auch nicht in der Finanzvermögenstatistik unter „Bargeld und Einlagen“ zu melden. Entnimmt jedoch eine Cash-Pool-Einheit dem Cash-Pool Mittel und zahlt sie auf ein eigenes Konto bei einem Kreditinstitut ein oder legt sie anderweitig an, so ist diese Einlage bzw. Mittelanlage (z.B. in Wertpapieren) im entsprechenden Merkmal der Finanzvermögenstatistik (außerhalb des Cash-Poolings) zu melden.<sup>2</sup>

d) Kreditaufnahmen des Cash-Pool-Führers für den Cash-Pool beim nicht-öffentlichen Bereich

Übersteigt der Liquiditätsbedarf der Cash-Pool-Einheiten die Geldmittel des Cash-Pools, so kann es vorgesehen sein, dass der Cash-Pool-Führer einen Kassenkredit (typischerweise bei einem Kreditinstitut) aufnimmt. Dies kann durch Überziehung des Cash-Pool-Kontos, sofern es bei ei-

---

<sup>1</sup> Der Cash-Pool-Führer ist ebenso der rechtlich Verpflichtete aus abgeschlossenen Finanzierungsinstrumenten, etwa aufgenommenen Kassenkrediten beim nicht-öffentlichen Bereich.

<sup>2</sup> Analog gilt, dass Mittelaufnahmen außerhalb des Cash-Pools im entsprechenden Merkmal der Schuldenstatistik zu melden sind, selbst wenn die aufgenommenen Mittel ganz oder teilweise in den Cash-Pool eingezahlt werden.

nem Kreditinstitut geführt wird, oder durch anderweitige Kreditaufnahme und Überweisung auf das Cash-Pool-Konto erfolgen. In jedem Fall ist die Kassenkreditaufnahme in der **Schuldenstatistik** nur durch den Cash-Pool-Führer auszuweisen. Der aufgenommene Kassenkredit wird in der Schuldenstatistik bei den Kassenkrediten in der Darunter-Position „Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pool-Teilnehmer aufgenommene Kassenkredite“ ausgewiesen.

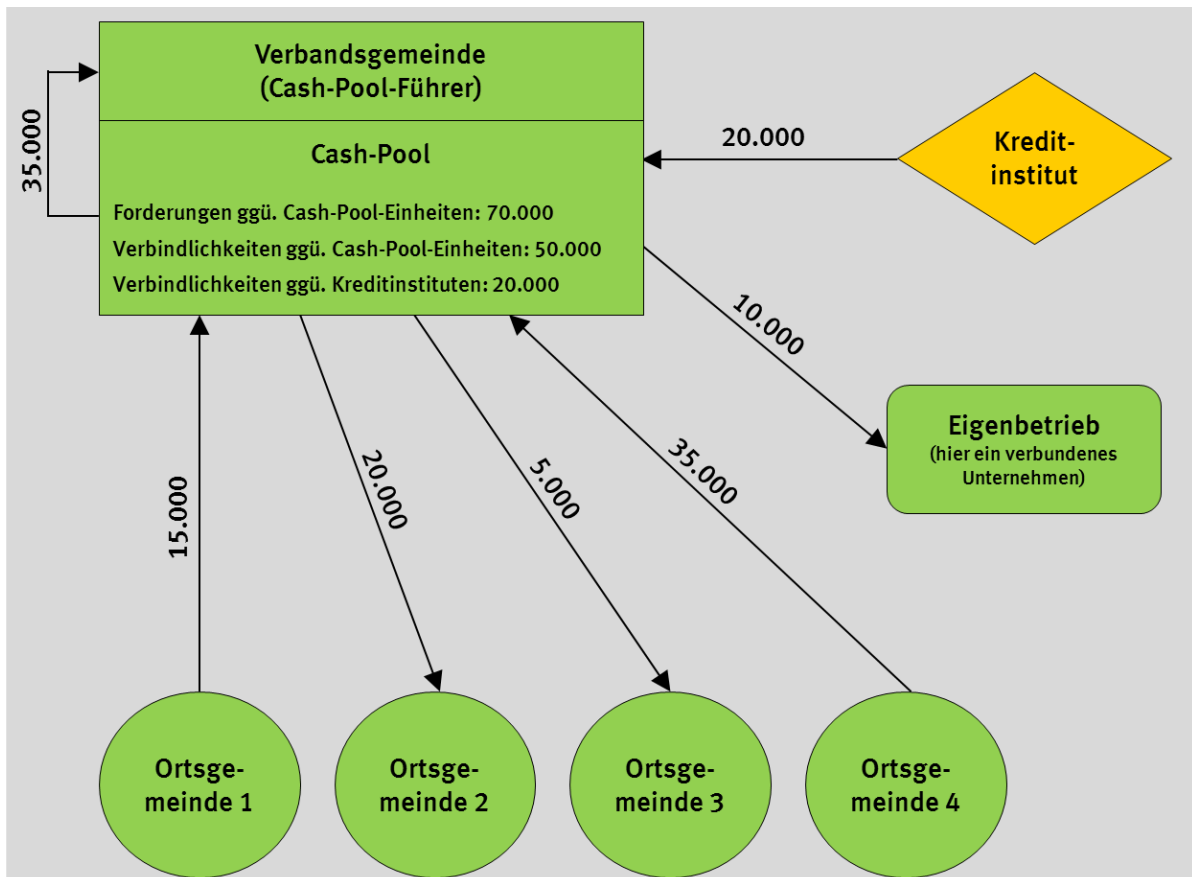
Sind die einzelnen Cash-Pool-Einheiten selbst zur anderweitigen Kreditaufnahme befugt und erfolgt eine vom Cash-Pooling unabhängige Schuldenaufnahme, erfolgt der Ausweis in der **Schuldenstatistik** durch die jeweilige Cash-Pool-Einheit, die den Kredit aufnimmt.

e) Teilnahme an mehreren Cash-Pools

Nimmt eine Einheit an mehreren Cash-Pools teil, so sind ihre jeweiligen Beziehungen zu den Cash-Pools separat zu ermitteln und aggregiert zu melden. **Eine Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verschiedenen Cash-Pools miteinander ist nicht zulässig.** Dieses Bruttoprinzip gilt unabhängig davon, wie die Einheit an den Cash-Pools teilnimmt – ob als Cash-Pool-Einheit oder Cash-Pool-Führer.

Beispiel Verbandsgemeinde (Cash-Pool-Führer) mit 4 Ortsgemeinden und einem Eigenbetrieb (öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen):

Im unten stehenden Beispiel reichen die Mittel, welche die Verbandsgemeinde (=Cash-Pool-Führer) von den Ortsgemeinden (=Cash-Pool-Einheiten) 1 und 4 erhält, nicht aus, um den eigenen sowie den Bedarf der Ortsgemeinden 2, 3 und des Eigenbetriebs zu decken. Der nicht durch Einzahlungen in den Cash-Pool gedeckte Bedarf wird durch eine Kreditaufnahme der Verbandsgemeinde als Cash-Pool-Führer bei einem Kreditinstitut finanziert.



Berichtseinheit	Schuldenstatistik	Finanzvermögenstatistik
Ortsgemeinde 1		Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse: Cash-Pool-Einheit (CE): bei eigenem Liquiditätsüberschuss zugeführte Mittel, an Gemeinden/Gemeindeverbände (öffentlicher Bereich): 15.000
Ortsgemeinde 2	Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse: Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel, bei Gemeinden/Gemeindeverbände (öffentlicher Bereich): 20.000	
Ortsgemeinde 3	Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse: Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel, bei Gemeinden/Gemeindeverbände (öffentlicher Bereich): 5.000	
Ortsgemeinde 4		Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse: Cash-Pool-Einheit (CE): bei eigenem Liquiditätsüberschuss zugeführte Mittel, an Gemeinden/Gemeindeverbände (öffentlicher Bereich): 35.000
Eigenbetrieb	Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse: Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel, bei Gemeinden/Gemeindeverbände (öffentlicher Bereich): 10.000	
Verbands- gemeinde (Cash- Pool-Führer)	Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse: Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel, bei Gemeinden/Gemeindeverbände (öffentlicher Bereich): 35.000  Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse: Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten, bei Gemeinden/Gemeindeverbänden (öffentlicher Bereich): 50.000  Kassenkredite bei Kreditinstituten, nicht-öffentlicher Bereich: 20.000 Darunter: Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pooling-Teilnehmer aufgenommene Kassenkredite: 20.000	Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse: Cash-Pool-Führer (CF): Forderungen gegenüber entnehmenden Einheiten, an Gemeinden/Gemeindeverbände (öffentlicher Bereich): 60.000  Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse: Cash-Pool-Führer (CF): Forderungen gegenüber entnehmenden Einheiten, an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen (öffentlicher Bereich): 10.000  Darunter: Cash-Pool (CF): Zahlungsmittelbestand des Cash-Pools: 0